

Gegenstand: Durchführung von Motorstandläufen am Boden
Betroffen: EASA.A.0220, Baureihe ASW 27-18E, TM 13 (ASG 29Es)
Vorgang: Während der Wartung oder zur Fehlersuche kann es nötig sein Motorstandläufe durchzuführen (nur von standlaufberechtigtem Personal!).

Maßnahmen: Um den Motor am Boden zu starten, ist wie folgt vorzugehen:

1. Flugzeug, bzw. Rumpf sicher und standfest verzurren. Propellerkreis sichern.

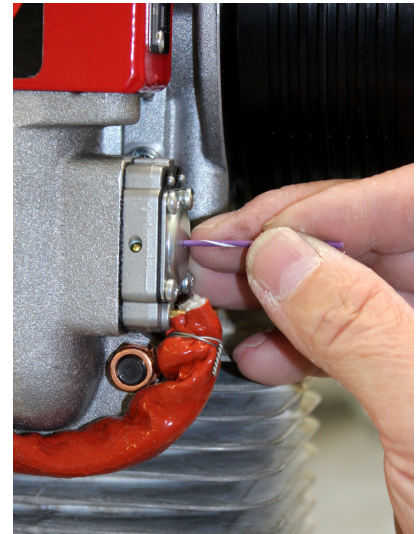
WARNUNG: Da der Motor über keinen Gashebel verfügt, läuft er nach dem Anlassen unmittelbar mit Vollgas und damit auch vollem Schub los!

2. Hauptschalter ein und Motor ausfahren.

WICHTIGER HINWEIS: In diesem Zustand ist die Zündung bereits an.

3. Den hinteren Zylinder primen:

- Kurz (1-2 sec) mit einem dünnen, möglichst stumpfen Draht sehr vorsichtig in das Loch im Gehäuse des Vergasers auf seine Membrane drücken.
- Ist noch Luft in den Kraftstoffleitungen, so ist diese beim Durchströmen des Vergasers zu hören. In diesem Fall solange auf die Membrane drücken, bis keine Luft mehr zu hören ist.
- Zum Primen muss die elektrische Kraftstoffpumpe laufen. Nach dem Ausfahren läuft diese für 30 sec. Danach kann sie durch Aus- und Einschalten, bzw. kurzes Ein- und Ausfahren reaktiviert werden.



WICHTIGER HINWEIS: Durch zu starkes Drücken auf die Membrane oder durch zu spitze Gegenstände kann diese beschädigt werden.

Durch übermäßig langes Primen gerät zu viel Kraftstoff in den Zylinder mit der Gefahr eines hydraulischen Schlags (Motorschaden). Außerdem tritt überschüssiger Kraftstoff durch die geöffneten Dekompressionsventile beim Startversuch aus und stellt eine erhebliche Brandgefahr dar.

4. Motor wie im Flug starten und abstellen.

ANMERKUNG: Durch die fehlende Anströmung ist die Drehzahl im Stand deutlich geringer als im Flug.


Material: Geeignetes Standlaufgestell, Verzurrmaterial; Draht

Hinweise: Alle Maßnahmen sind entsprechend EU-VO 2042/2003, Part M durchzuführen. Alle Maßnahmen sind von freigabeberechtigtem Personal entsprechend EU-VO. 2042/2003 Teil M / Teil 66 zu prüfen.

In Ländern außerhalb des Geltungsbereichs der EU-VO 2042/2003 sind die entsprechenden nationalen Vorschriften anzuwenden.

Poppenhausen, 03.09.2015

Alexander Schleicher
GmbH & Co.

i.A. 

(P. Anklam)